

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution, wegen der Sterb- und Gnaden-Quartale oder Monathe für die Wittwen und Kinder oder übrigen Erben der versterbenden Herzogl. Civil-Bedienten : Vom Dato Schwerin, den 28ten März. 1770.**

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873953711>

Druck Freier  Zugang



82.

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n  
**F r i e d e r i c h s,**  
Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,  
auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

**C o n s t i t u t i o n,**

wegen der  
**S t e r b - u n d G n a d e n - Q u a r t a l e**  
oder Monathe  
für die Wittwen und Kinder  
oder übrigen Erben  
der versterbenden  
Herzogl. Civil - Bedienten.

---

Vom Dato Schwerin, den 28ten März. 1770.

---

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

E

Mk-4060. (44) <sup>14</sup>.

RS.



Handwritten signature or scribble at the bottom of the page.

# Friedrich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Unsere unterm 2ten April 1757 erlassene General-  
Verordnung, wie es bey sich begebenden Sterb-  
Fällen Unserer sämtlichen Civil-Bedienten in Anse-  
hung des ihren Wittwen und Erben gebührenden  
Sterbe-Quartals oder Monaths und der ihnen  
huldreichst versicherten beiden Gnaden-Quartale  
oder Monathe zu halten sey, hat in der Folge bey  
denjenigen, welche von dieser nur Unseren höheren

(\*) 2

Colle-

Collegiis damals eröffneten gnädigsten Willens-Meynung nicht hinlänglich unterrichtet gewesen sind, in einzelnen Fällen allerley Zweifel und zum Theil ungegründete Prätensionen veranlasset, worüber sie durch Unsere höchste Special-Resolution haben bedeutet werden müssen. Dieser Ungewisheit und der daraus in besonderen Fällen entstehenden unnöthigen Behäl- ligung Unserer Regierungs- und Cammer-Colle- gien möglichst abzuhelfen, haben Wir alles, was in dieser Sache so wohl in der vorerwähnten General- Verordnung festgesetzt, als auch demnächst bey un- terschiedenen Vorfällen durch Unsere höchste Decisio- nen umständlicher erläutert worden, in gegenwärtiger Constitution zusammen zu fassen und dadurch zu je- dermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, befohlen. Es sollen demnach

I.

Die Wittwen und die leiblichen Kinder ge- samter Unserer wirklichen Civil-Bedienten (Unsere Steuer-Einnehmer und übrige Steuer-Unterbiedien- te ausgenommen, derenthalben unten sub. n. 7. be- sonders disponiret ist) so wohl die Besoldung, als alle übrige mit der Bedienung verknüpfte Emolu- menta ihres verstorbenen respective Ehe-Mannes und Vaters nicht nur für das Quartal in welchem derselbe verstorben, sondern auch für die darauf fol- genden beiden Gnaden-Quartale, zu geniessen haben.

2.

Wie sich aber dieses nur von den in Unserm wirklichem besoldeten Dienst und in völliger Acti- vität versterbenden Bedienten verstehet; so ist sol- ches

ches auf Emeritos und bloße Pensionisten nicht zu erstrecken, sondern deren Wittwen und Kinder haben bloß für das Sterb-Quartal, oder, wenn das Gnaden-Gehalt in monatlichen Ratis bis dahin bezahlet worden, für den Sterb-Monath, die Rata der Pension zu gewarten.

3.

Die Gnaden-Quartale gebühren nur den Wittwen und leiblichen Kindern, nicht aber auch den Seiten-Verwandten oder sonstigen Erben der in Unseren würllichen Civil-Diensten versterbenden Officianten.

4.

Den Seiten-Verwandten und übrigen Erben solcher Unserer ohne Hinterlassung einer Wittwe oder Kinder versterbenden Bedienten, wird also in regula nichts weiter, als das Sterb-Quartal des Defuncti, so wohl an Besoldung als an den übrigen Emolumentis ausgezahlet.

5.

Wäre es indessen, daß der Defunctus bey dem Antritt seines Dienstes sich, zum Vortheil der Wittwe und Kinder seines Vormesers in Officio des Gehalts auf einige Zeit hätte begeben müssen; so sind seine Erben ohne Ausnahme berechtiget, von dem Gehalt so viel, als solches betragen haben würde, wenn der Erblasser gleich zur Hebung gekommen

(\* 3)

fomz

Kommen wäre, mithin das Deservitum das einem solchen Bedienten auch im Fall seines gütlichen Abgangs aus Unseren Diensten gebühret, zu fordern: Und soll ihnen dasselbe zu fordern, unweigerlich gezahlet werden.

6.

Die Quartale sind nicht nach den Festen, von welchen sie den Namen der Ostern: Johannis: Michaelis: und Weihnachten: Quartale führen, sondern ein jedes zu drey vollen Monathen dergestalt zu rechnen, daß zum Oster: Quartal die Zeit vom 1sten Januar bis zum 31sten März, zum Johannis: Quartal die Zeit vom 1sten April bis zum 30sten Junius, zum Michaelis: Quartal die Zeit vom 1sten Julius bis zum 30sten September und, zum Weihnachts: Quartal die Zeit vom 1sten October bis zum 31sten December gehöret.

7.

Die Wittwen und leibliche Kinder Unserer auf monatliches Gehalt stehender Steuer: Einnehmer und übriger Steuer: Unterbedienten erhalten das Gehalt ihres Erblassers nur für den Sterb- und einen Gnaden: Monath: Mithin wird den Seiten: Verwandten und übrigen bey Ermangelung einer Wittwe und Kinder, vorhandenen Erben dieser Unserer Steuer: Officianten nur der Sterb: Monath gezahlet.

Diese

Diese Unsere Constitution soll durch den  
Druck bekannt gemacht, auch den hiesigen Intelligenz-  
Blättern eingerücket worden. Urkundlich unter Un-  
serm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Uns-  
rer Festung Schwerin, den 28sten März 1770.

Friederich, S. J. M.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, possibly a signature or name, also appearing to be bleed-through from the reverse side.

